

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 370 "Mühlenkamp, 2. Bauabschnitt" mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.01.2014 bis 03.02.2014

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.12.2013 bis 30.01.2014

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u>		
1.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 30.01.2014 A. Naturschutz Nach Naturschutzrecht geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Kompensationsbedarf nachvollziehbar ermittelt. Daten über Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Hinweis auf Regelungen des Artenschutzes, die im Rahmen der Durchführung der Planung zu beachten sind.	A Keine Abwägung erforderlich.	K
		Keine Abwägung erforderlich.	K
		Keine Abwägung erforderlich.	K
		Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	B
	B. Raumordnung Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	B Keine Abwägung erforderlich.	K
2.	<u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u>		
2.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 10.01.2014 Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen	Keine Abwägung erforderlich.	K

	keine Bedenken.		
3.	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u>		
3.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 27.01.2014		
	Der dem Geruchsgutachten zugrunde liegende Tierbestand beim Betrieb Poppe (125 Großvieheinheiten (GV)) entspricht nicht der bei einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Hannover genehmigten Nutzung von 185 GV.	Der Vergleich, auf den sich die Landwirtschaftskammer bezieht, stammt aus dem Jahr 2008. Der Beschluss wurde als Bauvoranfrage gewertet. Die Gültigkeit dieser Bauvoranfrage ist inzwischen abgelaufen. Auf dieser Grundlage wurde jedoch ein Bauantrag für die Errichtung eines Boxenlaufstalls im März 2012 genehmigt, der zu einem Gesamtbestand von 184 GV führen würde. Diese Genehmigung hat derzeit noch Gültigkeit. Für die Beurteilung dieser Nutzung ist die Ergänzung des Geruchsgutachtens nicht erforderlich. Vielmehr stützt die Stadt sich auf die Aussagen im Beschluss des OVG Lüneburg vom 13.11.2006, Az.: 1 ME 166/06. Darin hat das OVG erklärt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die Haltung von Kühen und Rindern mit dem Schutzanspruch benachbarter Wohnnutzungen zu vereinbaren ist, der Senat sich in ständiger Rechtsprechung an folgender Untersuchung orientiert: "Geruchsfahnenbegehungen an Rinderställen" der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München - Weihenstephan vom Juni 1999. Die Untersuchung hat zu folgenden wesentlichen Ergebnissen geführt:	V
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Rinderställen sind die Geruchsschwellenentfernungen jedenfalls bei Bestandsgrößen von bis zu knapp 500 Tieren praktisch unabhängig von der Bestandsgröße. • Die durchschnittliche Geruchsschwellenentfernung bei Kühen und Rindern ist bemerkenswert gering. Sie beträgt selbst bei größeren Beständen nur rd. 30 m. • Gewisse Unterschiede bestehen allerdings im Hinblick auf die Art des Stalles. Während bei Ställen mit Entlüftungsvorrichtungen in 92 % der Fälle jenseits einer Entfernung von 30 m keine Geruchseinträge mehr festzustellen waren, ist dies bei frei belüfteten Ställen, anders. Hier sind deutlich wahrnehmbare Stallgerüche in 90 v. H. der Fälle bis zu einer Entfernung 	

		<p>von 35 m wahrzunehmen, in keinem Fall aber jenseits einer Entfernung von 70 m.</p> <p>Der Abstand zwischen dem Nordrand des Betriebsgrundstücks Poppe und dem Südrand des Plangebiets beträgt rd. 90 m. Mit der Errichtung des Boxenlaufstalls würde sich die Tierzahl auf rd. 280 Rinder erhöhen. Geruchsbelästigungen im Plangebiet aufgrund der Tierhaltung auf dem Betriebsgrundstück Poppe sind daher nicht zu erwarten.</p>	
4.	<p><u>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 27.01.2014</p> <p>4.1</p> <p>Nur Luftbilder im Maßstab 1 : 40.000 verfügbar. Aussagen über Bombenblindgängerverdachtspunkte können daher nicht getroffen werden. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, Polizei, Ordnungsamt oder Kampfmittelbeseitigungsdienst benachrichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	B
5.	<p><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 18.12.2013</p> <p>5.1</p> <p>Keine Einwände. Im Zuge der Erschließung soll eine Trinkwasserleitung DN 100 verlegt werden. Die Löschwassermenge von 800 l/min. kann dadurch bereitgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	B
6.	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 23.12.2013</p> <p>6.1</p> <p>Versorgungseinrichtungen nicht berührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Erläuterung (Frühzeitige Beteiligung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt werden. Für die Abwägung vor dem *Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss* sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (*und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3*) eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Erläuterung (öffentliche Auslegung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen war vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem *Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss* sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (*und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3*) eingehen.